

Satzung des Seniorenbeirates in Plattling

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Seniorenbeirat Plattling“. Er hat seinen Sitz in Plattling.

§ 2

Zweck

1)

Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe ist es, Forderungen, Wünsche und Bedürfnisse älterer Menschen gegenüber Politik und Verwaltung zu artikulieren. Der Seniorenbeirat soll ein wichtiges Bindeglied zwischen älteren Mitbürgern und den kommunalen Entscheidungs- und Beratungsgremien sein. Als Sprachrohr, Gesprächspartner, Ratgeber und Programmgestalter leistet der Seniorenbeirat einen wichtigen Beitrag zur Integration der Bevölkerung und zum besseren Verständnis der Generationen füreinander.

2)

Der Seniorenbeirat arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Seniorenbeirates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Senoiorenbeirates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Organisation

Organe des Seniorenbeirates sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Beiratsleitung
3. Der Vorstand

§ 4

Mitgliedschaft

1)

Mitglieder des Seniorenbeirates können alle in der Seniorenarbeit tätigen Vereine oder Organisationen sein.

2)

Außerdem können öffentl. rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Ausscheiden

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt; der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres und nur durch Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
2. Bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluß.
3. Durch Ausschluß.
4. Durch den Verlust der steuerlichen Gemeinnützigkeit.
5. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Seniorenbeirates.

§ 6

Ausschluß

1)

Ein Mitglied kann aus dem Seniorenbeirat wegen Nichterfüllung durch Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder von Beschlüssen der Organe des Seniorenbeirates ausgeschlossen werden. Das Ausschlußverfahren darf erst eingeleitet werden, wenn der Vorstand des Seniorenbeirates vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergebens aufgefordert hat.

2)

Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied, unter Hinweis auf den möglichen Ausschluß, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen des Seniorenbeirates teilzunehmen,
2. an den Veranstaltungen des Seniorenbeirates teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlungen zu stellen,
4. die vom Seniorenbeirat geschaffenen Einrichtungen zu benutzen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vorher an den Vorstand zu richten.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Bestrebungen des Seniorenbeirates nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu vollziehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

2)

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

4)

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 10

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die jährlich erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Beschlußfassung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Rechte der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
2. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Beschlußfassung über den Antrag der Rechnungsprüfer,
4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
5. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder die Überlassung des Seniorenbeirats,
6. die Beschlußfassung über gestellte Anträge
7. die Wahl der Verbandsleitung.

§ 12

Die Vereinsleitung

1)

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

2)

Sitzungen der Vereinsleitung finden nach Bedarf statt. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3)

Die Verbandsleitung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

§ 13

Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat die Aufgabe, den Haushaltsanschlag aufzustellen, Ehrungen vorzunehmen und evtl. eine Geschäftsordnung aufzustellen.

§ 14

Der Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 15

Aufgaben des Kassiers

- 1)
Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat ebenso erste sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln.
- 2)
Die Jahresrechnung nach Jahresschluß ist so zeitig zu führen, daß sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
- 3)
Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

§ 16

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er Niederschriften zu führen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluß im Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, daß er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

1)

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens 4 Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2)

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plattling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Fassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.